Satzung der Jagdgenossenschaft Pforzheim (1.9)		
Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	-
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	-
	Bekanntmachung:	05.02.2018
	Inkrafttreten:	06.02.2018
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für öffentliche Ordnung Tel. 07231/39-2546	

Aufgrund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25.11.2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 02.04.2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 15.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Pforzheim" und hat ihren Sitz in Pforzheim.

§ 2

Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke mit Maßgabe der Ziffern 2 und 3.
- 2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückeigentums.
- 3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstandenen Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- 1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6)
- 2. die Stadt Pforzheim, vertreten durch den Gemeinderat, als Jagdvorstand (§ 10)

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

- 1. Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand einberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
- 2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
- 3. Die Versammlung der Jagdgenossenschaft wird vom Jagdvorstand einberufen. Die Einladung zur Versammlung ist mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
- 4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

- 1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
- 2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
- 3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

- 4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- 5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

§ 8 Sitzungsniederschrift

- 1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- 2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Jagdvorstand.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b. Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c. Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d. Die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e. Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f. Die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i. S. v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG,
- g. Den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften i. S. d. § 47 JWMG
- h. Änderungen der Satzung

§ 10 Jagdvorstand

- Als Jagdvorstand wird die Stadt Pforzheim, vertreten durch den Gemeinderat, gewählt. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft als Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich.
- 2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Oberbürgermeister/Bürgermeister, einen beschließenden Ausschuss oder Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen. Der Beauftragte wird dabei ausdrücklich ermächtigt, in Vertretung der Jagdgenossenschaft Pforzheim auch Rechtsgeschäfte und rechtsgeschäftsähnliche Handlungen gegenüber der Stadt Pforzheim vorzunehmen. Hierfür wird er vom Verbot des § 181 BGB befreit.

§ 11 Aufgaben des Jagdvorstands

- 1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- 2. Der Jagdvorstand ist befugt in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
- 3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a. Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b. Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen.
 - c. Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d. Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e. Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen,
 - f. Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe f) erfolgt,
 - g. Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet

- h. Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan
- i. Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- j. Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 12

Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

- 1. Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
- 2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Versammlung der Jagdgenossen fortzuschreiben.

§ 13

Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe oder Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Jagdvorstand den vom Jagdausübungsberechtigen für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Pforzheim ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Jagdvorstand wird die Einwendungen einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücksfläche zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

- 1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Stadt zweckgebunden für die Unterhaltung der Wald- und Feldwege zur Verfügung gestellt wird.
- 2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung eines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand geltend gemacht wird.
- 3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 80 Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Pforzheim entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
- 4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 80 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 80 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.

- 2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft werden voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten im Gesamthaushalt der Stadt Pforzheim auf den dafür vorgesehenen Sachkonten verbucht. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft werden am Jahresende aus diesen Finanzpositionen ermittelt. Ein gesondertes Kassenbuch wird nicht geführt.
- 3. Der vom Jagdvorstand bestellte Rechnungsprüfer hat in angemessenen Zeitabständen eine Prüfung vorzunehmen.

§ 18 Umlage

- 1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 17 Nr. 2 4 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 1000 Euro überschritten haben.
- 2. Die Beiträge zur Umlage der Mitglieder der Jagdgenossenschaft werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Mitglieder der Jagdgenossenschaft gemäß Nr. 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
- 3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 01.04. - 31.03.

§ 20 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen in der für die Stadt Pforzheim für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Form.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.